

Stellungnahme Kita – Benutzungssatzung

hier: Vetos des Gemeindefternrates

Der Gemeindeftern legt zur Benutzungssatzung folgende Vetos ein:

1. § 4 Abs. 3

→ Stimmen wir nicht zu, eine Änderungsfrist von 6 Monaten ist zu lang.

Beispiele: Kurzarbeit in Coronakrise – kurzfristige Stundenreduzierung nicht möglich, Aufnahme neuer Arbeit - somit kurzfristig und schnelle Hochsetzung der Stunden nicht mehr möglich.

Antwort: Die Änderungen von verbindlich vereinbarten Betreuungszeiten sollen jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum 01.01. und 01.08. eines jeden Jahres erfolgen. Zur Bedarfsplanung Personal ist diese Regelung unumgänglich. Jedoch soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, bei Änderung der Lebenssituation die Betreuungszeiten entsprechend anzupassen.

2. § 4 Abs. 2

→ Unsere Empfehlung wieder die alt der vorherigen Satzung zu übernehmen, da dort eine Ausnahmeregelung für die Hortkinder berücksichtigt wurde

Antwort: Hier erfolgte keine Änderung.

3. § 5 Abs. 3

→ Wir empfehlen eine individuelle Vereinbarung der Zeiten zwischen Kita / Hort und Eltern, unter Berücksichtigung des Bildungsangebotes

Antwort: Für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen sollen Rahmenzeiten gelten. Diese gelten grundsätzlich. Individuelle Bedürfnisse werden berücksichtigt. Die Rahmenzeiten dienen der Optimierung des Bildungsangebotes sowie der Personalplanung.

4. § 7 Abs. 1

→ Streichung des letzten Satzes, da es laut KiFög nicht entspricht – den Vorsitz führt nicht die leitende Betreuungskraft der Einrichtung

→ die Vorsitzende des Kuratoriums wählt nicht die pflegerische Leitung, sondern das Kuratorium selbst (keine Abweichung möglich, Vorgabe durchs KiFög),

Antwort: Der § 7 regelt gemäß § 19 Abs. 2 KiFög die Zusammensetzung des Kuratoriums.

Die leitende Betreuungskraft der Tageseinrichtung führt den Vorsitz über das Kuratorium. Sie lädt, in Absprache mit den Elternvertretern und dem Träger zur Sitzung ein und informiert über die zu beratenden Tagesordnungspunkte. Dies hat sich seit Jahren so bewährt und bisher hat sich noch keinen Anreiz zur Änderung in der Benutzungssatzung ergeben.